

Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
416 O 55/05

Verkündet am:
5.7.2005

In der Sache

G, JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Verein Deutscher und Ausländischer Kaufleute e.V. (VDAK), vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Marc Redel, Kurfürstenwall 9, 45657 Recklinghausen

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

gegen

R, H, GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin

- Antragsgegnerin -

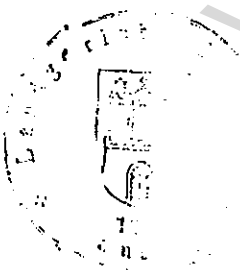
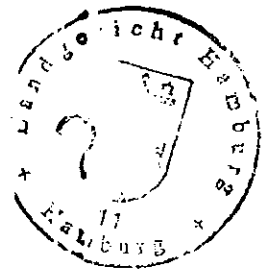
Prozessbevollmächtigte

erkennt das Landgericht Hamburg, Kammer 016 für Handelssachen auf die mündliche Verhandlung vom 5.7.2005

durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht P
als Vorsitzenden

für Recht:



- I. I. Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 14. März 2005 wird bestätigt.
- II. Die Antragsgegnerin hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Der Antragsteller nimmt die Antragsgegnerin wegen behaupteter Telefonakquise und Unterschleiben von Aufträgen auf Unterlassung in Anspruch.

Der Antragsteller ist ein bundesweit tätiger Verein zur Förderung gewerblicher Interessen. Zu ihm gehören der V (Verband e.V.) Unternehmensverbände, Innungen und sonstige Fachverbände sowie Verlage, Werbeagenturen und sonstige Werbeunternehmen (Anl. Ast. 2 bis Ast. 4g, insbesondere Anl. Ast. 3).

Die Antragsgegnerin bringt sog. Deutschlandkarten heraus und skquiriert hierfür Anzeigen (Anl. Ast. 10). Am 8. Februar 2005 rief ein Mitarbeiter der Antragsgegnerin bei Frau H, Geschäftsführerin der Fa. F in L an zwecks Anzeigenakquise und übersandte per Fax ein Auftragsformular, das von Frau H nicht unterschrieben wurde. Im Übrigen sind der Inhalt des Telefonats und die weitere Vorgeschichte streitig.

Der Antragsteller trägt vor, die Fa. F habe vor der telefonischen Kontaktaufnahme keinerlei Kontakt mit der Antragsgegnerin gehabt. Auch irgendwelche Anzeigenaufträge seien an diese Firma vorher nicht vergeben worden. Demnach sei es der Antragsgegnerin allein darum gegangen, sich einen Anzeigenauftrag zu erschleichen. Rund einen Monat

später, am 15. März 2005 habe es einen ähnlichen Vorfall gegenüber Frau F
Geschäftsführerin des A e.V. (Ant. Ast. 17)
gegeben.

Die Einwendungen der Antragsgegnerin seien unsubstantiiert und unerheblich. Zum
einen reiche nicht aus, zu behaupten, an irgendeinem Tag im Oktober 2004 sei der
Mitarbeiter Herr G in L gewesen. Es sei auch nicht glaubhaft, dass ein
solcher Besuch nicht schriftlich festgehalten werde. Es könne auch nicht sein, dass
anlässlich des behaupteten Besuches das Bonus-Schülerheft als Anzeigenbeispiel
übergeben worden sei, weil dieses Bonusheft erst Ende November 2004 entstanden
sei.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 14. März 2005 der Antragsgegnerin im Wege der
einstweiligen Verfügung unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen
Ordnungsmittel verboten,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken um
Anzeigenaufträge zu werben oder durch Dritte um Anzeigenaufträge
werben zu lassen,

1.

indem Gewerbetreibende oder Freiberufler ohne deren zuvor erklärter
oder aufgrund besonderer Umstände zumindest mutmaßlicher
Einwilligung per Telefon und/oder ohne deren vorliegende Einwilligung
per Telefax kontaktiert werden, sofern die Kontaktaufnahme
ausdrücklich oder schlüssig darauf abzielt, den so kontaktierten zu
veranlassen, durch Unterzeichnung und Rückfax oder postalische
Rücksendung eines ihm per Telefax oder per Post übermittelten
Vertragsformulars einen Anzeigenauftrag zu erteilen

und/oder

2.

wenn bei der Werbung von Anzeigekunden

- a) unter Bezugnahme auf ein Inserat des Angesprochenen in einer Fremdpublikation wegen eines Anzeigen-Folgeauftrags für eine angeblich weitere Auflage dieser Fremdpublikation angefragt oder in sonstiger Weise eine bereits zur Antragsgegnerin bestehende Geschäftsbeziehung vorgespiegelt.
- b) und dem so Angesprochenen zu diesem vorgeblichen Zweck ein Vertragsformular der Antragsgegnerin übermittelt oder vorgelegt wird, auf dem dessen aus der /einer Fremdpublikation übernommene Anzeige abgebildet ist, sei es unter Verwendung des als Anlage AS 1 in Kopie überreichten oder eines anders gestalteten Auftragsformulars;

VDAK Aktiver Gewerbeschutz

Vertrag über
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag

Einzellicher Angebot des Auftraggebers
Einzellicher Angebot des Auftraggebers
Einzellicher Angebot des Auftraggebers
Einzellicher Angebot des Auftraggebers

Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag

AUFTRAGGEBER:

Name: _____
Straße: _____
PLZ: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag

Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag

Wichtige Vertragsbedingungen: Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer den Auftrag, seine Dienste in das ihm bekannte Werkstätten
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag

Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag

Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag
Arbeitsvertrag

Hiergegen richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller beantragt nunmehr,
die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt vor,
der Antragsteller sei nicht aktivlegitimiert. Sie, die Antragsgegnerin verlege und vertreibe deutschlandweit einzigartig Deutschlandkarten.
Bei der Kundenakquise werde regelmäßig so vorgegangen, dass ein Außendienstmitarbeiter den potentiellen Kunden zunächst persönlich aufsuche, um zu eruieren, ob überhaupt Interesse bestehe. Sei dies der Fall, werde telefonisch nachgefasst. So habe ihr Mitarbeiter Herr G irgendwann zwischen August und Oktober 2004, nach seiner Erinnerung eher Oktober 2004, dem Bistro F einen Besuch abgestattet. Dabei sei ein grundsätzliches Interesse an einer Anzeige bekundet worden und bei der Gelegenheit sei als Beispiel das Schüler-Bonusheft überreicht worden.

Schließlich sei das Vorgehen des Antragstellers rechtsmissbräuchlich, da seine eigenen Mitglieder wettbewerbswidrig handelten, er aber nur gegen Außenstehende vorgehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung erweist sich auch in Ansehung der Widerspruchs begründung als zu recht ergangen und ist demgemäß zu bestätigen.

I.

Der Antragsteller ist aktiv legitimiert. Schon die Mitgliedschaft des V e.V. reicht angesichts der durch diesen Verband vertretenen Mitglieder aus. Dass diese Unternehmen auf dem gleichen sachlich relevanten Markt tätig sind, ist ebenfalls nicht zweifelhaft, da dieser Begriff weit auszulegen ist (Köhler in Baumbach/Hefermehl, WettbewerbsR, 23. Aufl., § 8, Rnr. 3.38). Darauf, dass die Antragsgegnerin womöglich das einzige inländische Unternehmen ist, das Deutschlandkarten im Format A1 herstellt und vertreibt, die mit Werbung versehen werden, kommt es dementsprechend nicht an.

Die Ausführungen zum Rechtsmissbrauch sind unerheblich. Es fehlt an substantiiertem Vortrag, der Antragsteller würde nur gegen Außenstehende vorgehen und wettbewerbswidriges Verhalten der Mitglieder planmäßig dulden (zu den Voraussetzungen vgl. Köhler in Baumbach/Hefermehl, aaO, § 8 UWG, Rnr. 4.21 m.w.N.)

II.

1.

In der Sache stehen dem Antragsgegner Unterlassungsansprüche aus §§ 3, 7 Abs.2 Nr. 2 UWG zu, da Frau H und Frau F ohne ihre Einwilligungen telefonisch kontaktiert wurden. Dies ist glaubhaft gemacht durch die eidesstattlichen Versicherungen der Frau H (Anl. Ast. 11), der Frau F (Anl. Ast. 17) und der Frau N (Anl. Ast. 14). Nach den Angaben von Frau H wurde sie am 8. Februar 2005 unaufgefordert telefonisch von einem Mitarbeiter der Antragsgegnerin angesprochen, der sie unter Berufung auf tatsächlich nicht existente frühere Aufträge zu einem Anzeigenauftrag zu überreden suchte und in diesem Zusammenhang per Fax ein Auftragsformular übersandte. Auch die Geschäftsstellenleiterin des A e.V. Frau F hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung angegeben, von einem Mitarbeiter der Antragsgegnerin unaufgefordert

angerufen und ebenfalls unter Hinweis auf einen bereits in früherer Zeit erteilten Auftrag zur Unterzeichnung eines weiteren Auftragsformulars bewogen worden zu sein. Beide eidesstattlichen Versicherungen sind glaubhaft. Die Kammer hat nicht den geringsten Anlass zu der Annahme, die Zeuginnen H und F könnten sich die Vorfälle ausgedacht haben. Namentlich spricht gegen die Glaubhaftmachung des Sachverhalts durch Frau H und Frau F nicht die eidesstattliche Versicherung des Herrn G. Zu dem Geschehen um Frau F hat sich Herr G überhaupt nicht erklärt. Aber auch bezüglich der Schilderungen von Frau H sind die eidesstattlichen Versicherungen des Herrn G zu einem früher geführten Aquisegespräch viel zu unsubstantiiert und allgemein gehalten, als dass die zu einer Gegenglaubhaftmachung geeignet wären. Bereits die eidesstattliche Versicherung vom 21. Mai 2005 ist hinsichtlich der zeitlichen Einordnung sehr allgemein gehalten. Zum Teil ist von „Herbst“ die Rede, an anderer Stelle von „Oktober“. Nachdem der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass das Schüler-Bonusheft, was angeblich bei dem Besuchstermin im Oktober 2004 überreicht worden sein soll, im Oktober 2004 noch nicht existierte, wurde der Termin in den November 2004 verlegt. All dies hält die Kammer nicht für glaubhaft. Es ist schon unwahrscheinlich, dass nicht das genaue Datum eines Besuchs, der der ersten Kontaktaufnahme dient und auf den man sich später beziehen will, erfasst wird. Erst Recht ist nicht glaubhaft, dass derartige Kontaktaufnahmen schlussendlich zeitlich nicht einmal nach Wochen oder Monaten, sondern nur noch nach Jahreszeiten eingeordnet werden können. Letztendlich ist hier der von dem Antragsteller geäußerte Verdacht, eine nur möglichst ungefähre zeitliche Einordnung diene dem Zweck, etwaige spätere Widersprüche – wie die Existenz des Schüler-Bonusheftes – erklären zu können, nicht ganz von der Hand zu weisen. Dass sich daneben auch der lange Dreimonatszeitraum (August bis Oktober 2004) in der zur Schutzschrift abgegebenen eidesstattlichen Versicherung vom 24. Februar 2005 als falsch erwiesen und es sich – entgegen der späteren eidesstattlichen Versicherung – um einen männlichen Gesprächspartner gehandelt zu haben scheint, rundet das Bild ab.

2.

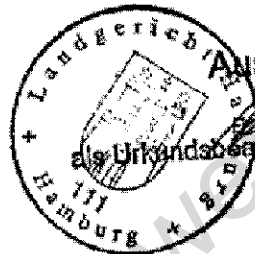
Bezüglich des Antrags zu b) stehen dem Antragsteller Unterlassungsansprüche aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1, 2 Nr. 2 UWG, da Frau F und Frau H im Hinblick auf schon bestehende Aufträge irregeführt wurden. Der entsprechende Vortrag ist durch

die beiden eidesstattlichen Versicherungen glaubhaft gemacht. Hinsichtlich der Gegenglaubhaftmachung gilt das oben Gesagte entsprechend.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

P



Ausgefertigt H

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VDAK Aktiver Gewerkschutz